

BUNDESGERICHTSHOF

IX 29 35/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Vera K [REDACTED],

H [REDACTED] / Israel, S [REDACTED] H [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. März 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 6. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Die Klägerin war vom 20. Juni 1943 bis 1. Februar 1944 im Lager Westerbork und anschließend bis 10. Juli 1944 im Konzentrationslager Bergen-Belsen in Haft. Ihren Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden regelte das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Frankenthal vom 11. April 1967 endgültig. Es verneinte den Anspruch auf die KZ-Rente (§ 31 Abs. 2 BGG), weil nur eine wesentlich unter 25 v.H. liegende Erwerbsminderung festgestellt werden könne. Im April 1970 erneuerte die Klägerin unter Hinweis auf die Ergänzungsverordnung zur 6. DV-BGG den Antrag auf Rente. Klage und Berufung blieben erfolglos.

Das Oberlandesgericht verneint die Voraussetzungen für ein Neuantragsrecht nach § 2 Abs. 1 und 2 der ErgVO zur 6. DV-BGG. Das ist richtig. Der Anspruch wurde früher mit der Begründung abgelehnt, daß keine Erwerbsminderung von mindestens 25 v.H. vorliegt. Daß das Lager Westerbork erst durch die ErgVO zur 6. DV-BGG in das Haftstättenverzeichnis (Anl. zur 6. DV-BGG) aufgenommen worden ist, hat deshalb keine Bedeutung. Die Rechtslage ist eindeutig.

275

- 3 -

Mit ihrem Einwand, daß eine Entscheidung über den Anspruch nach § 31 Abs. 2 BEG erst möglich sei, wenn das Gericht die Zusammenhangsfrage für jedes Leiden geklärt habe, übergeht die Beschwerde die Vorschriften in § 2 Abs. 1 und 2 der ErgVO zur 6. DV-BEG, auf denen das angefochtene Urteil beruht.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)